

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 15. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Industriepraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Wahlmodule

Anlage 3: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 78 Credits (76 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis (max. sechs Monate) gemäß § 46. ³Außerdem ist ein Industriepraktikum im Umfang von fünf Wochen (6 Credits) und eine Studienleistung im Umfang von 6 Credits abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemieingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen gemäß Anlage 3.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen entsprechen.

- (3) ¹Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. ³Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Chemieingenieurwesen herangezogen, aus dem Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in dem konsekutiven Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden. ²Für die vorzeitige Zulassung müssen im Bachelorstudiengang mindestens 160 Credits erreicht worden sein. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums zu erbringen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Industriepraktikum, Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Es ist ein Industriepraktikum als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Seine Dauer beträgt fünf Wochen (6 Credits). ³Es muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die Vorlage der Nachweise der vollständigen Ableistung des Industriepraktikums sowie dessen Anerkennung erfolgt an der Praktikantenstelle im

Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. ⁵Näheres dazu regelt eine Praktikumsordnung. ⁶Die Ableistung und vollständige Anerkennung des Industriepraktikums sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.

- (2) ¹Es soll ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen absolviert werden. ²Während dieses Auslandsaufenthaltes ist ein Forschungspraktikum durchzuführen, für das 14 Credits als Prüfungsleistung und 6 Credits als Studienleistung vergeben werden. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen oder Institutionen bestätigt, und durch Berichte, die bewertet werden, nachgewiesen. ⁴Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung dieses im Ausland absolvierten Praktikums ist ein das Projekt begleitender Hochschullehrer der Fakultät für Chemie oder Maschinenwesen zuständig, der insbesondere die für die Bewertung notwendige Absprache mit den das Praktikum durchführenden Stellen im Ausland gewährleistet.
- (3) ¹Kann ein Auslandsaufenthalt gemäß Abs. 2 nicht absolviert werden, so sind an seiner Stelle verbindlich ein Forschungspraktikum im Umfang von 14 Credits an der Fakultät für Chemie oder der Fakultät für Maschinenwesen abzulegen sowie als Studienleistung im Sinne von § 45 Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 6 Credits zu belegen, die dem Bereich „Soft Skills“ gemäß Anlage 2 zuzurechnen sind. ²Die Auswahl und Fragen der Anerkennung dieser Module ist vorab mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der gemeinsame Masterprüfungsausschuss des Chemieingenieurwesens der Fakultäten für Chemie und Maschinenwesen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Dabei werden von der Fakultät für Chemie drei und der Fakultät für Maschinenwesen zwei Vertreter gestellt.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München angefertigt werden

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 18 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2006 ablegen. ³Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss, basierend auf dem Ergebnis des Eignungsverfahrens, die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen von Grundlagenprüfungen abhängig machen. ⁴Grundlagenprüfungen sind die in Anlage 3, Nr. 5.1.5 genannten Prüfungen über Pflichtinhalte des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen der Technischen Universität München.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 38 Credits in den Pflichtmodulen, 28 Credits in Wahlpflichtmodulen und 12 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 12 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Anlage 1 erfolgreich abgelegt hat. ²Die Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). ⁴Ein Studierender kann auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn er 51 Credits erreicht hat.
⁵Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem der an den Studiengängen des Chemieingenieurwesens beteiligten Hochschullehrern der Fakultäten für Chemie oder Maschinenwesen als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein. Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (5) ¹Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Zusätzlich erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem deutsch- und englischsprachigen Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2006, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform: SWS VÜPS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart.	Prüfungsdauer in Min.	Unterrichtssprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	--------------	-----------------------	--------------------

Pflichtmodule

1	Makromolekulare Chemie	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
2	Industrielle chemische Prozesse I	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
3	Wärme- und Stoffübertragung	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
4	Reaktordesign	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
5	Prozess- und Anlagentechnik	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
6	Bioprozesse	V/Ü	1-2	3	4	schriftlich	90	deutsch
7	Master's Thesis		4		30			
8	Auslandsaufenthalt (14 Credits Forschungspraktikum + 6 Credits Studienleistung) oder TUM-Modul (14 Credits Forschungspraktikum + 6 Credits „Soft Skills“)	P	1-3		20			

Wahlpflichtmodule der Vertiefungsfächer: Aus folgender Liste ist ein Vertiefungsfach mit den zugeordneten Modulen mit zusammen 28 Credits auszuwählen

9	Vertiefungsfach Chemische Prozesstechnik							
9.1	Industrielle Chemische Prozesse II	V	1-3	2	4	schriftlich	90	deutsch
9.2	Polymerisationstechnik	V	1-3	2	4	schriftlich	90	deutsch
9.3	Thermische Verfahrenstechnik II	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
9.4	Auslegung thermischer Apparate	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
9.5	Forschungspraktikum Chemische Prozesstechnik	P	1-3	12	12			
10	Vertiefungsfach Bioprozesstechnik							
10.1	Molekulare Biotechnologie	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
10.2	Bioreaktoren	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
10.3	Aufarbeitung von Bioprodukten	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
10.4	Enzymtechnologie	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch

10.5	Forschungspraktikum Bioprozesstechnik	P	1-3	12	12			
11	Vertiefungsfach Nanoprozesstechnik							
11.1	Struktur- Eigenschaftsbeziehungen: Festkörper, Nanomaterialien, Cluster Moleküle	V	1-3	2	4	schriftlich	90	deutsch
11.2	Wechselwirkungen, Oberflächenchemie und Katalyse	V	1-3	2	4	schriftlich	90	deutsch
11.3	Physikalische und Theoretische Chemie von Nanomaterialien und Oberflächen	V	1-3	2	4	schriftlich	90	deutsch
11.4	Grenzflächen und Partikeltechnologie	V/Ü	1-3	3	4	schriftlich	90	deutsch
11.5	Forschungspraktikum Nanoprozesstechnik	P	1-3	12	12			

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen:

12	Wahlmodule nach Anlage 2	P	1-3		12			
----	-----------------------------	---	-----	--	----	--	--	--

Module Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

13	Industriepraktikum	P	1-3		6			
----	--------------------	---	-----	--	---	--	--	--

Studienleistung „Soft Skills“:

Die Studienleistung „Soft Skills“ umfasst mindestens 6 Credits. Die gewählten Veranstaltungen müssen aus dem Bereich der Technischen Universität München oder einer inländischen, wissenschaftlichen Hochschule (Universität) stammen und außerfachliche und soziale Kompetenzen des Studierenden stärken bzw. ergänzen. Dafür kann insbesondere auch auf das Veranstaltungsangebot der *Carl von Linde-Akademie* zurückgegriffen werden.

Erläuterungen zu Anlage 1:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Änderungen bei einzelnen Modulen der Anlage 1, der Wegfall bzw. das Hinzufügen neuer Module werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

Creditübersicht

Beispielhaft hier: Beginn im Wintersemester, Vertiefungsfach Chemische Prozesstechnik:

Semester	Credits Pflicht- module	Credits Wahlpflicht- module	Credits Wahl- module	Credits Studien- leistung	Credits Master's Thesis	SWS	Gesamtcredits
1	12	8	4	6		23	30
2	12	8	8			21	28
3	14	12		6		32	32
4					30		30

Anlage 2 Wahlmodule

- (1) Als Wahlmodule können Module aus den Modulkatalogen der Vertiefungsfächer aus Anlage 1 gewählt werden. Weitere Module werden durch den Prüfungsausschuss spätestens zum 30.06. für das kommende Studienjahr in Form einer Liste definiert und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Es müssen mindestens drei Module belegt werden, wobei davon höchstens eines Praktikumscharakter haben darf. Forschungspraktika der Vertiefungsfächer können als Wahlmodul nicht verwendet werden. Bereits im Rahmen des Vertiefungsfachs belegte Module können nicht nochmals ausgewählt werden.
- (3) Neben den Modulen gemäß Abs. 1 können konkrete Module mit fortgeschrittenem Inhalt aus dem weiteren Fachgebiet des Chemieingenieurwesens der Fakultäten für Chemie oder Maschinenwesen, anderer Fakultäten der Technischen Universität München oder auch von anderen in- oder ausländischen Hochschulen eingebracht werden. Die Belegung dieser Module erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses.

ANLAGE 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Chemieingenieurwesen entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen.

2 Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Chemie durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät für Chemie herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Dekan der Fakultät für Chemie zu stellen (Ausschlussfristen). Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen;
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von maximal 800 Wörtern. Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember bekannt zu geben;
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit (Ausnahme: bei einem Weiterbildungsstudiengang).
- 3.2 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Bewerber, die 8 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

In Fällen, in denen die Kommission im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss feststellt, dass einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Katalog der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. Dies ist auch bei einer Zulassung in der ersten Stufe möglich.

Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.1.4 Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde. (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Chemieingenieurwesen und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

- 5.2.4 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.2.5 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. November 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Dezember 2008.

München, den 15. Dezember 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2008.